

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern 20. Mai 2017

Referat von Bruno Knüsel, ehem. Steuerverwalter des Kantons Bern

Rechtsgrundlagen der Kirchensteuer

- **Kirchensteuergesetz BSG 415.0**
- Basis ist die einfache Steuer nach dem Steuergesetz
- Für natürliche Personen ein Bruchteil der einfachen Steuer
- Für juristische Personen gewogenes Mittel der Steueranlagen der betroffenen Gemeinden
- Für natürliche Personen Einkommen, Vermögen, Lotteriegewinne und Grundstückgewinne, nicht Erbschaft und Schenkung, nicht Liegenschaftssteuer
- Für juristische Personen Gewinn, Kapital und Grundstückgewinne
- Lotteriegewinne sowie Steuern der Spezialgesellschaften 8% der Kantonssteuer von 10% (keine Steueranlage der Kirchgemeinde)

Revision 2017 des Kirchengesetzes

- Grundsätzlich gleiche Voraussetzungen für Kirchensteuer wie heute
- Für juristische Personen neu negative Zweckbindung: Kirchensteuer darf nicht mehr für kultische Zwecke eingesetzt werden
- Kirchensteuer für juristische Personen rechtfertigt sich durch die sozialdiakonischen Leistungen, die auch den Unternehmen dienen
- Revision soll wirksam werden auf 2020

Zahlen zur Kirchensteuer im Kanton Bern

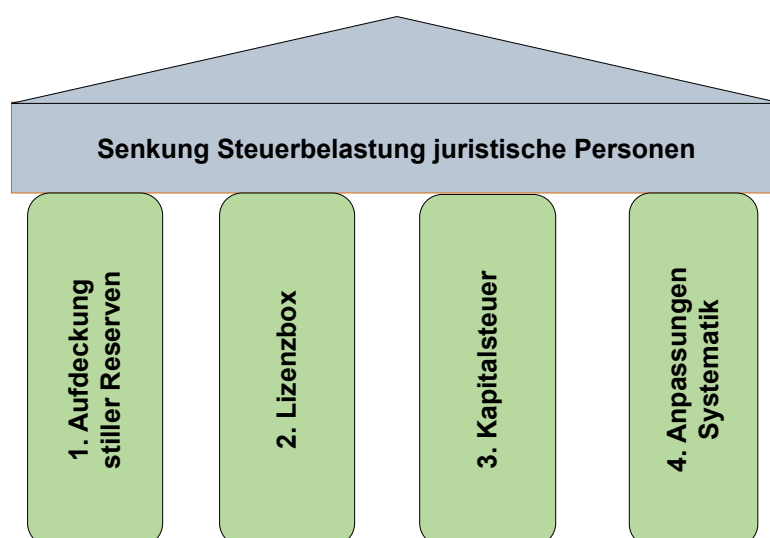
- Steuerertrag natürliche Personen insgesamt ca 180 Mio
- Steuerertrag juristische Personen insgesamt ca 37 Mio
- Anteil juristische Personen entspricht rd. 20,5 %
- Zum Vergleich Zahlen Kantonssteuern:
- Steuerertrag natürliche Personen rd. 3,9 Mrd
- Steuerertrag juristische Personen rd. 0,6 Mrd
- Anteil juristische Personen entspricht rd. 11,5 %
- (zusätzlich Grundstückgewinnsteuern nP und jP ca 120 Mio)

Unternehmenssteuerreform III

- Revision des DBG und des StHG
- Keine direkte Revision des kantonalen Steuergesetzes
- Kantone müssen aber die Steuern der Spezialgesellschaften denjenigen der «normalen» Gesellschaften anpassen
- Bund zahlt den Kantonen einen höheren Kantonsanteil zum Ausgleich

kgv-Hauptversammlung 2017/Referat Bruno Knüsel

5



kgv-Hauptversammlung 2017/Referat Bruno Knüsel

6

Unternehmenssteuerreform III

Teilbesteuerung von Dividenden bei natürlichen Personen:

- Verschiedene Änderungen vorgeschlagen:
 - Verzicht auf Mindestbeteiligungserfordernis (10 %)
 - Teilbesteuerung neu auch bei Streubesitz
 - Teileinkünfte-Verfahren auch für Kantone verbindlich (statt Teilsatz wie BE)
 - Fester Satz für Bund und Kantone von 70 %
 - Kanton Bern bisher: 50 % (satzbestimmend)
 - Direkte Bundessteuer bisher: 50 % (GV) bzw. 60 % (PV)
- Führt zu Zusatzsteuern für Aktionäre mit >10 %-Beteiligungen

CS-Unternehmerfrühstück 2016/Bruno Knüsel

7

Unternehmenssteuerreform III/Auswirkungen auf die Kirchensteuer

- Bei natürlichen Personen leichte Mehrerträge durch neue Aktionärsbesteuerung
- Bei juristischen Personen Mindererträge durch die neuen Möglichkeiten der Gesellschaften im Bereich der Patentbox, der Kosten für Forschung und Entwicklung sowie des neuen Abzuges für Eigenkapitalzinsen
- Konkrete Zahlen nicht möglich, weil die zukünftigen Gewinne und Steuern abhängig sind vom Verhalten der Gesellschaften
- Zudem lässt Bundesrecht den Kantonen Spielraum beim Umfang der Entlastungen

kgv-Hauptversammlung 2017/Referat Bruno Knüsel

8

Revision des Steuergesetzes 2017

- Nach Ablehnung der USR III will der Kanton sein Steuergesetz revidieren und den Anschluss an die andern Kantone nicht verlieren, aktuell Rang 23 unter den Kantonen!

- **Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2019**
Kirchgemeindesteuern in Mio. CHF

• Ausblick gemäss Steuerstrategie	2019	2020	2021	2022
• Reduktion Gewinnsteuerbelastung	2.9	6.6	10.5	12.9
• Reduktion Kapitalsteuersatz (ab 2021)	0	0	0.4	0.4
• Total	2.9	6.6	10.9	13.3

Revision des Steuergesetzes 2017

- Die Gemeinden und damit die Kirchgemeinden sind unterschiedlich betroffen
- Im Vortrag zur StG-Revision findet sich ab Seite 44 eine Übersichtstabelle über die einzelnen Gemeinden, die analog auch für die Kirchgemeinden gilt
- Der Grosse Rat hat bereits eine **allgemeine Neubewertung** der nicht landwirtschaftlichen Liegenschaften per 1.1.2020 beschlossen
- Die daraus resultierende höhere Vermögenssteuer beträgt für die Kirchgemeinden gesamthaft rd. 2,1 Mio pro Jahr ab 2020
- Auch hier sind nicht alle Gemeinden gleich betroffen

Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform nach der Ablehnung der USR III

- Vernehmlassungsvorlage soll im Sommer 2017 vorliegen
- Bisher keine grundlegenden Änderungen gegenüber USR III
- Evtl. Streichen der Eigenkapitalverzinsung (NID)
- Begrenzung der Abzüge für Forschung und Entwicklung gegenüber USR III
- Patentbox ohne IT und Design
- Evtl. zusätzlich Erhöhung der Kinderzulagen
- Ebenfalls Abgeltung der Kantone durch den Bund durch höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Auswirkungen der Reformen 2017 ff. auf die Kirchgemeinden

- USR 2017 hat Auswirkungen durch Wegfall der Sonderbesteuerung für Holding und Domizil (Mehrertrag)
- USR 2017 hat Auswirkungen durch Einführung Patentbox und Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung (Minderertrag)
- USR 2017 hat evtl Auswirkungen durch Erhöhung Kinderzulagen (Minderertrag bei Unternehmungen durch Mehraufwand, Mehrertrag bei natürlichen Personen durch Mehreinkommen)
- StG 2019 hat Auswirkungen auf Steuerertrag juristische Personen durch Senkung Gewinnsteuer(Minderertrag)
- Amtliche Neubewertung 2020 erhöht Steuerertrag bei Vermögenssteuer
→ Genaue Zahlen hängen vom Verhalten der Unternehmen ab!!!

Ausgleich zugunsten der Kirchgemeinden

- USR III sah Erhöhung Kantonsanteil direkte Bundessteuer vor (rd. 64 Mio)
- Ob USR 2017 ähnlich gestaltet wird, ist zur Zeit noch offen, aber politisch eher wahrscheinlich (Kompensation Wegfall Sondergesellschaften)
- Kanton sah vor, Gemeinden im gleichen Verhältnis wie Verhältnis Steuern Kanton-Gemeinden, also rd. 2 zu 1 am Ausgleich zu beteiligen, also den Gemeinden rd 1/3 der erhöhten Steueranteile weiterzugeben in Abhängigkeit der tatsächlichen Unternehmenssteuern
- Für Kirchgemeinden war der analoge Ausgleich vorgesehen, was etwa 1/21 der Gesamtleistungen des Bundes entspricht (rd. 2 Mio)

Ausblick/Zeitplan

- Amtliche Neubewertung ist beschlossen auf 2020
- Stadt Bern ficht Entscheid vor Bundesgericht an
- StG-Revision 2019 ist in Vernehmlassung und soll 2017/2018 im Grossen Rat beraten und verabschiedet werden
- USR 2017 soll im Sommer 2017 in Vernehmlassung gehen und 2018 im Parlament beraten werden
- Umsetzung USR 2017 in den Kantonen 2019 mit Inkrafttreten auf 2020 oder 2021 abhängig auch von möglicher Referendumsabstimmung

Fragen ?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit